

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebühren- satzung)

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	3
§ 2	Gebührenfreiheit.....	3
§ 3	Gebührensschuldner.....	3
§ 4	Gebührenhöhe.....	4
§ 5	Entstehung der Gebühr	4
§ 6	Fälligkeit, Zahlung	4
§ 7	Auslagen.....	5
§ 8	Umsatzsteuer	5
§ 9	Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 07.04.2008 (mit Änderung vom 10.10.2022) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Remshalden erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit Bundesrecht oder Landesrecht nichts anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Remshalden.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheit betreffen

- 1.1. Gnadensachen,
- 1.2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- 1.3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- 1.4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen und Notenbesserung,
- 1.5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- 1.6. die behördliche Informationsgewinnung
- 1.7. Verfahren, die von der Gemeinde Remshalden ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- 2.1. das Land Baden-Württemberg,
- 2.2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 2.3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
- 2.4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 2.5. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

- 1.1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 1.2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Remshalden gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 1.3. der für die Gebühren und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf die Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf die Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen, oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Ausfertigungen, Abschriften, zurückzugebende Urkunden sowie sonstige Schriftstücke Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Remshalden erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 1.1. Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 1.2. Gebühren für Telekommunikation,
 - 1.3. Reisekosten,
 - 1.4. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 1.5. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - 1.6. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 1.7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (2) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Remshalden über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.02.1996 und alles sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Verfahrensvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.